

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rüegsau

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1. Januar 2006 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Artikel 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Marken- oder Containergebühr zusammen.

Artikel 2

a) Grundgebühr

¹⁾ Von jeder Haushaltung ist unabhängig der Abfallmenge und deren Entsorgung eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²⁾ Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung gemäss Einwohnerkontrolle und pro Ferienwohnung erhoben und beträgt (exkl. Mwst):

pro Haushaltung	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--
pro Ferienwohnung	Fr. 50.-- bis Fr. 150.--

Artikel 3

b) Kehrrechtgebühr

¹⁾ Die Kehrrechtgebühr wird pro Sack, Gebinde oder Kleinsperrgut entsprechend der Grösse, erhoben. Die Säcke und Gebinde sind wie folgt mit Gebührenmarken zu versehen.

- 17-Liter	½ Marke (diagonal geschnitten)
- 35-Liter	1 Marke
- Düngersack	1 Marke
- 60 Liter	2 Marken
- Futtersack	4 Marken
- 110-Liter	4 Marken
- Kleinsperrgut	4 Marken

²⁾ Die Gebühr pro Marke beträgt: Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 (exkl. Mwst)

3) Container ohne Containermarken oder Containerjahrespauschale sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Artikel 4

c) Containermarken
(pro Leerung)

Die Gebühr wird pro Container und Leerung, entsprechend der Containergrösse, erhoben. Die Container sind wie folgt mit Containermarken zu versehen (exkl. MwSt):

- Container 200 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 8.-- bis Fr. 15.--
- Container 400 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 16.-- bis Fr. 30.--
- Container 600 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 24.-- bis Fr. 45.--
- Container 800 Liter, Gebühr pro Marke Fr. 32.-- bis Fr. 60.--

Artikel 5

d) Containerjahrespauschale

Die Gebühr wird jährlich erhoben und beträgt pro 800 Liter Container pauschal Fr. 1'400.-- bis Fr. 2'500.-- (exkl. MwSt).

II Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 6

Definition

1) Als Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gilt ein Betrieb, in dem gewerbsmässig Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.

2) Für Nebenerwerbs- und Hobbybetriebe, welche die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausüben, für die bereits eine Gebühr nach Art. 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

3) Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 7

Grundgebühr

1) Von jedem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ist unabhängig der Abfallmenge und deren Entsorgung eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

2) Die Grundgebühr wird jährlich pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt:

- pro Betrieb Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- (exkl. MwSt)

Artikel 8

Bemessungsgrundlagen

1) Die Sackgebühren werden gemäss Art. 3 und die Containergebühren und Containerjahrespauschalen gemäss Art. 4 und Art. 5 erhoben.

2) Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr erhoben. Diese wird von der Gemeinde nach den tatsächlichen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Artikel 9

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Landwirtschaftsbetriebe

Artikel 10

Definition Als Landwirtschaftsbetrieb gilt, wer die Voraussetzung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung erfüllt.

Artikel 11

Grundgebühr

1) Von jedem Landwirtschaftsbetrieb ist eine Grundgebühr für die Tierkörperentsorgung zu entrichten.

2) Die Grundgebühr wird jährlich pro Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt (exkl. Mwst):

- pro Düngegrossvieheinheit Fr. 8.-- bis Fr. 15.--

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

Artikel 13

Vereinbarung

1) Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebühren- und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

2) Die Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3) Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Artikel 14

Ausschluss von der Abfuhr

1) Abfallsäcke und andere Gebinde ohne bzw. ungenügender Gebühreneckzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2) Containermarkenpflichtige Container ohne bzw. ungenügender Gebühreneckzeichnung werden nicht geleert.

Artikel 15

Sammelstellen und -aktionen Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 16

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- 1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen im gültigen Gebührenreglement.
- 2) Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- (exkl. Mwst) erhoben.
- 3) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 17

Bezug

- 1) Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2) Sack- und Containermarken werden beim Abfallinhaber erhoben.
- 3) Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4) Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 5) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

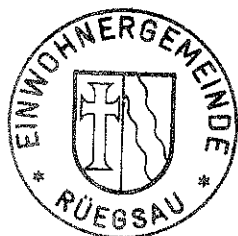
Artikel 18

Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2) Der Tarif vom 1. Januar 1999 bzw. 2. November 2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2005:

Rüegsauschachen, 17. Juli 2005



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÜEGSAU

Die Präsidentin:

E. Enderli

E. Enderli

Der Sekretär:

F. Kobel

F. Kobel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 12. Mai 2005 bis am 10. Juni 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüegsauschachen öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüegsauschachen, 17. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber:


Fritz Kobel